

## 7 Fazit und Folgerungen

Mit der vorliegenden Arbeit wurde das HdJR Leipzig seit seiner Errichtung im Jahr 2015 erstmalig wissenschaftlich und unabhängig evaluiert. Zuvor wurden lediglich hausinterne Berichte zur Bewertung des Konzepts sowie eine Evaluation in Form einer Bachelorarbeit der Hochschule der Sächsischen Polizei angefertigt. Mithilfe der vorliegenden Ergebnisse lässt sich bestimmen, welche Maßnahmen sich in Hinsicht auf die Ziele des HdJR Leipzig bewährt haben und an welcher Stelle Handlungsbedarf besteht.

Obwohl die Ergebnisse darauf hindeuten, dass einige Ziele nicht vollständig und eindeutig als erreicht angesehen werden können, soll an dieser Stelle betont werden, dass insbesondere die Leitungen der drei Behörden eine sehr hohe Bereitschaft zeigen, Strukturen und Prozesse zu verändern, Probleme anzusprechen und nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Durch die Gespräche mit den Leitungen entstand der Eindruck, dass bereits ein Bewusstsein hinsichtlich einiger bestehender Defizite bzw. der nicht vollends ausgeschöpften Potenziale des HdJR Leipzig vorhanden ist und man sich bemüht, diese zu adressieren. Gemeinsam wird danach gestrebt, Möglichkeiten zu finden, die die Kooperation zwischen den Institutionen im HdJR Leipzig intensivieren. Auch die befragten Mitarbeiter:innen brachten ihre Motivation zum Ausdruck, die Potenziale des HdJR Leipzig besser ausschöpfen zu wollen. Wünschenswert wäre daher, dass der vorliegende Evaluationsbericht dazu beiträgt, diese bereits anklingenden Veränderungsprozesse innerhalb des HdJR Leipzig zu bekraftigen und ihre Umsetzung zu beschleunigen.

Die folgenden Handlungsempfehlungen basieren zum Großteil auf den Ergebnissen der Befragungen der Mitarbeiter:innen des HdJR (siehe Kapi-

tel 5.1). Da sowohl bei der JuhiS als auch bei der Polizei nur ein Teil der Mitarbeiter:innen befragt wurde, sind die Ergebnisse nicht als vollständig repräsentativ anzusehen. Die Ergebnisse der qualitativen Forschung stellen eine Zusammenfassung des umfangreichen Interviewmaterials dar und können daher nicht alle geäußerten Aspekte in ihrer Vollständigkeit abbilden. Zudem kann das geschlossene Fragenformat der quantitativen Befragung dazu führen, dass die präsentierten Ergebnisse nicht die gesamte Bandbreite der Meinungen der Mitarbeiter:innen widerspiegeln. Daher ist es innerhalb der jeweiligen Behörde ratsam zu untersuchen, inwieweit die beschriebenen Tendenzen durch die gesamte Belegschaft geteilt werden und an welcher Stelle folglich ein realer Handlungsbedarf besteht.

### Leitfaden zur Regelung der behördenübergreifenden Kooperation

Um Ziel 1.1 sowie Ziel 3 zu erreichen, wird dazu geraten, einen Leitfaden zu erarbeiten, der insgesamt die Kooperation zwischen den drei Behörden im HdJR Leipzig klarer definiert. Dieser Leitfaden soll unter Beteiligung aller Mitarbeiter:innen der drei Behörden entstehen, sodass möglichst alle Perspektiven, Erwartungen und Bedürfnisse in den Leitfaden miteinfließen. Die Voraussetzungen einer gelingenden Kooperation sind auch in der VwV JunI benannt und sollen in diesem Kontext noch einmal aufgegriffen werden. Eine Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden bedarf demnach „einer Reflexion der eigenen und jeweils anderen Erwartungen, Arbeitsaufgaben und Zuständigkeiten und schließt eine klare Aufgabenabgrenzung mit ein“ (VwV JunI, 2013).

Folgende Fragen sollte ein solcher Leitfaden unter anderem adressieren:

- Welche Rolle und Rollengrenzen hat die jeweilige Behörde?
- Wie soll die Kommunikation zwischen den Behörden aussehen: Welche Fragen sind legitim, welche Fragen sind (aus datenschutzrechtlichen Gründen) nicht legitim?
- Welche eigenen und jeweils anderen Erwartungen in Bezug auf die Arbeit existieren?
- Wie muss eine behördenübergreifende Kooperation gestaltet werden, sodass sie keine Nachteile für die Jugendlichen/Heranwachsenden hat oder sodass diese Nachteile möglichst reduziert werden?

- Wie kann eine Kooperation stattfinden, ohne dass (datenschutzrechtliche) Grenzen überschritten werden?
- Wie kann eine gegenseitige Wertschätzung gefördert werden?

Ein solcher Leitfaden könnte dazu beitragen, dass das Gelingen von Kooperationen weniger von einzelnen Mitarbeiter:innen abhängig ist. Er würde dafür sorgen, dass Energie, die derzeit immer noch für das Aushandeln von Grenzen zwischen den Behörden genutzt wird, für die eigentliche Kooperationsarbeit und zur gemeinsamen Entwicklung von Handlungsstrategien in Bezug auf einzelne Jugendliche und Heranwachsende genutzt werden kann. Weiterhin würde ein Leitfaden dabei helfen, negativen Folgen von Fluktuation entgegenzuwirken, indem neuen Mitarbeiter:innen von Beginn an die Regeln und Strukturen der behördenübergreifenden Kommunikation und Kooperation vorgelegt werden können.

Es wird weiterhin geraten, Mechanismen zu etablieren, die die fortlaufende Bewertung der Leitfadenwirksamkeit, Akzeptanz und Einhaltung ermöglichen. Diese Überprüfung sollte in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden, um die vorgenannten Aspekte sicherzustellen. Im Falle der Identifikation von Defiziten oder Unzulänglichkeiten ist eine Modifikation des Leitfadens notwendig. Die aktive Beteiligung der Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig ist während dieses Prozesses von hohem Wert, da ihre individuellen Erfahrungen und Einschätzungen einen substantiellen Beitrag zur Verfeinerung des Leitfadens liefern können.

### Umformulierung/Konkretisierung der Ziele

Mehrfach wurde in den Interviews mit den Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig ein Unverständnis dahingehend geäußert, worin sich der Erfolg des HdJR Leipzig, der in den vergangenen Jahren häufig kommuniziert wurde, eigentlich bemisst. Und auch im Zuge der Evaluation zeigte sich, dass nicht alle Ziele gleichermaßen konkret formuliert wurden, was eine Operationalisierung der Ziele bereits zu einer frühen Herausforderung machte. Die Ziele des HdJR Leipzig sollten letztlich jedoch so formuliert sein, dass insbesondere die Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig, deren Arbeit die Zielerreichung bestimmt, wissen, anhand welcher konkreten Kriterien diese Ziele erreicht werden können.

Daher empfiehlt es sich, die Ziele zu überarbeiten und dabei zu prüfen:<sup>46</sup>

- Ist das Ziel spezifisch und eindeutig definiert?
- Ist das Ziel messbar? (Diese Frage ist insbesondere im Zuge zukünftiger Evaluationen wichtig.)
- Ist das Ziel angemessen für das, was erreicht werden soll?
- Ist das Ziel realistisch?
- Ist das Ziel im Sinne der Adressat:innen?

Vor dem Hintergrund dieser Fragen gilt es u. a., das Ziel der Verkürzung der Verfahrensdauer zu überdenken. Wie in Kapitel 2.3.2 dargestellt gibt es keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob eine schnellere Bestrafung erzieherisch wirkungsvoller ist als eine verzögerte (Mertens, 2003). Darüber hinaus ist die Verfahrensdauer von vielen Faktoren abhängig, wie der Fallbelastung, der Tatverdächtigenstruktur, dem Deliktsspektrum oder der Erledigungsstile (vgl. Heinz, 2019). Eine verbesserte Kommunikation oder verkürzte Wege, wie es im HdJR der Fall ist, können daher nur zu geringen Anteilen einen Beitrag in Bezug auf die Verfahrensbeschleunigung leisten.

---

46 Diese Vorschläge orientieren sich an der SMART-Methode. Es handelt sich hierbei um eine Methode, mit deren Hilfe Ziele auf ihre klare und konkrete Formulierung hin geprüft werden können. Um möglichst wenig Interpretationsspielraum zu lassen, sollten Ziele konkret, machbar und messbar definiert sein. Um diese Anforderungen zu erfüllen, sollten die Zielformulierungen „smart“ sein, indem sie fünf Kriterien entsprechen:

*Spezifisch:* Die Formulierung der Ziele sollte klar und leicht verständlich sein, um deutlich zu machen, was erreicht oder verändert werden soll. *Messbar:* Dies kann durch quantitative Kriterien wie Kennzahlen oder qualitative Faktoren wie Zufriedenheit erfolgen. *Attraktiv:* Damit die Mitarbeiter:innen die Ziele akzeptieren und umsetzen, sollte klar sein, welchen konkreten Nutzen sie aus ihrer Erreichung ziehen können. Eine positive Zielformulierung, die gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen entwickelt wird, kann die Attraktivität und Akzeptanz erhöhen. *Realistisch:* Die Ziele sollten tatsächlich erreichbar sein. Unrealistische Ziele, die wahrscheinlich nicht erreicht werden können, können die Motivation beeinträchtigen. *Terminiert:* Es sollte ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden, an dem gemessen wird, ob der gewünschte Zielzustand erreicht wurde (Bundesministerium des Innern und für Heimat, o. D.).

Auch Formulierungen wie „Abbruch einer kriminellen Langzeitkarriere“ oder „Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit“ könnten spezifiziert werden, sodass für alle ersichtlich ist, wie das Ziel konkret erreicht werden kann.

### Strukturen für regelmäßigen Austausch, Fallkonferenzen

Fallkonferenzen können als zentrales Element von Häusern des Jugendrechts betrachtet werden (Schaerff & Lohrmann, 2021), wenn es darum geht, maßgeschneiderte Handlungsstrategien für Tatverdächtige zu entwickeln. Insbesondere bei komplexen Fällen, wie es häufig bei mehrfach-auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden der Fall ist, bietet es sich an, unter der Beteiligung verschiedener Akteur:innen das weitere Vorgehen zu besprechen. Auffällig erscheint es daher, dass diese im HdJR Leipzig nur selten stattfinden und eine eher untergeordnete Rolle spielen, wenn es um die Kooperationsarbeit geht. Die Tatsache, dass Fallkonferenzen im HdJR Leipzig kaum stattfinden und auch der Wunsch nach mehr Fallkonferenzen unter den Beteiligten eher gemäßigt ausfällt, sollte künftig von den Beteiligten näher hinterfragt sowie potenzielle Gründe identifiziert werden. Im Rahmen der Interviews mit der JuhiS wurde geäußert, dass zum Teil nicht eindeutig geklärt sei, was das Ziel einer solchen Fallkonferenz ist, und dass der Eindruck bestünde, dass die drei Behörden mit unterschiedlichen Intentionen in eine solche Fallkonferenz gehen würden. Auch Unsicherheiten hinsichtlich der datenschutzkonformen Umsetzung solcher Fallkonferenzen wurden geschildert und können ein hemmender Faktor für die Initiierung einer Konferenz sein. Seitens der StA schien vielmehr der Arbeitsaufwand der Grund zu sein, weshalb eine Fallkonferenz eher selten in die Wege geleitet wird. Die StA scheint einer sehr hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt zu sein (siehe Kapitel 5.1.1 und 5.1.2 Abbildung 3), weshalb eine Fallkonferenz nur in seltenen Fällen angestoßen wird.

Weiterhin empfiehlt es sich, die Möglichkeit der Einführung bestimmter organisatorischer Strukturen in Erwägung zu ziehen, die darauf abzießen, das vorhandene Fachwissen der unterschiedlichen Professionen innerhalb des HdJR Leipzig effektiver zu nutzen. Ein solcher Ansatz könnte in Form von regelmäßigen gegenseitigen Vorträgen realisiert werden, in

denen die Mitarbeiter:innen die Gelegenheit erhalten, Einblicke in die Arbeitsweisen und Herangehensweisen der anderen Behörden zu gewinnen. Durch solche Vorträge könnte nicht nur der allgemeine Wissensbestand erweitert werden, sondern auch zu einer besseren wechselseitigen Perspektivübernahme beitragen. Dies könnte weiterhin das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Verantwortungsbereiche und Aufgaben fördern und gleichzeitig potenzielle Missverständnisse und falsche Erwartungen reduzieren.

### Maßnahmen zur Reduzierung der Nachteile für Adressat:innen

Aufgrund der Bedenken, die sich für die Adressat:innen des HdJR Leipzig ergeben (siehe Kapitel 2.2, 5.1 sowie 5.2.) empfiehlt es sich, Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die es einerseits Jugendlichen und Heranwachsenden erleichtern, die unterschiedlichen Institutionen des HdJR Leipzig klarer unterscheiden zu können, und die darauf abzielen, dass das Risiko der Stigmatisierung durch den Juni/HerI-Merker reduziert wird. Auch hier sollte betont werden, dass bei der Befragung der JSG lediglich eine sehr selektierte Stichprobe befragt wurde. Es sollte daher nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass die geschilderte Unübersichtlichkeit der Behörden sowie Äußerungen hinsichtlich einer Stigmatisierung auf die Mehrheit der im HdJR Leipzig ein und aus gehenden Jugendlichen und Heranwachsenden zutrifft.

Die meisten folgenden Maßnahmen wurden durch Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig selbst vorgeschlagen, sollten aber im Zuge der Evaluationsergebnisse noch einmal stärker abgewogen und hinsichtlich ihrer Kosten/Nutzen von den Beteiligten des HdJR Leipzig diskutiert werden.

So könnte für eine verbesserte Übersicht im HdJR Leipzig eine stärkere optische Trennung stattfinden, indem die einzelnen Etagen der Institutionen farblich unterschieden werden oder die Mitarbeiter:innen je nach ihrer Berufsgruppe ein entsprechend farbiges Namensschild tragen. Weiterhin sollte geprüft werden, ob sich ein separater Eingang errichten lässt, den die jungen Menschen nutzen können, wenn sie die JuhiS besuchen möchten. Eine weitere, jedoch sehr kostspielige Möglichkeit wäre es, Außenbüros für Mitarbeiter:innen der JuhiS einzurichten. So könnte man Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen die Präsenz von

Polizei und StA im HdJR Leipzig tatsächlich eine Hürde darstellt, anbieten, Termine auch in ausgegliederten Räumen der JuhiS wahrzunehmen. Gäbe es mehr Außenbüros, die in der Stadt verteilt sind, hätte dies den weiteren Vorteil, dass insgesamt die Fahrtwege für die Jugendlichen und Heranwachsenden verkürzt werden und so ebenfalls eine niedrigere Hürde zur Wahrnehmung der Einladung resultiert.

Weiterhin stellt es für die JuhiS ein Problem dar, sich bei der Klassifizierung von Intensivtätern zu beteiligen, da sie aufgrund der Gefahr der Stigmatisierung einen solchen Begriff ablehnen und auch in ihrer Arbeit und Herangehensweise keine Unterscheidung machen. Aufgrund der Tatsache, dass die Diskussion um die Merker „JunI“ und „HerI“ vermutlich auch weiterhin eine Spaltung zwischen den Behörden verursacht, und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die jungen Menschen selbst über Stigmatisierung durch den Merker sprechen, sollte auch hierfür eine Regelung gefunden werden. Eine Möglichkeit wäre es, sich vom Begriff „Intensivtäter“ zu entfernen und einen funktionalen Begriff zu nutzen, der auf eine intensivere, täterorientierte Bearbeitung seitens Justiz und Polizei hinweist.<sup>47</sup> Diskussionswürdig wäre auch, eine nicht sprachliche, sondern optische Lösung zu finden. So könnten Beschuldigte, die Voraussetzungen vorweisen, die eine täterorientierte Arbeitsweise nötig machen, eine farbige Markierung bekommen. Da die Klassifizierung sowie die Vergabe der Merker ihre Legitimation in der VwV JunI finden, ist es jedoch fraglich, inwieweit hier die Beteiligten des HdJR Leipzig in der Lage sind, einen solchen Kompromiss wie gerade vorgeschlagen, wenn praktikabel, umzusetzen.

### Anpassung des Webauftritts

Für die Außenwirkung empfiehlt es sich, insbesondere die Webseite des HdJR Leipzig<sup>48</sup> zu überarbeiten, da hier z. B. weiterhin die Bezeichnung „Jugendgerichtshilfe“ verwendet wird. Formulierungen wie die, dass die Behörden „unter einem Dach Hand in Hand“ arbeiten, sollten vermieden werden.

<sup>47</sup> Z. B. JuTo = Jugendliche, die täterorientiert bearbeitet werden, und HerTo = Heranwachsende, die täterorientiert bearbeitet werden.

<sup>48</sup> <https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/kinder-jugend-und-elternhilfe/kinder-und-jugendschutz/haus-des-jugendrechts>.

den werden, da sie den Adressat:innen ein zu enges und falsches Bild der Zusammenarbeit im HdJR Leipzig vermitteln. Weiterhin sollte bereits hier überlegt werden, wie man deutlicher auf die unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben der Behörden aufmerksam machen kann. Möglicherweise könnte man auch hier schon einen (grafischen) Überblick über den Aufbau des HdJR Leipzig geben, sodass sich die jungen Menschen, die in das HdJR Leipzig geladen werden, schon vorab ein Bild machen können. Für Außenstehende nicht ersichtlich, zumindest nicht auf der Webseite des HdJR Leipzig, ist, dass nur die StA und das K23 für Intensivtäter:innen verantwortlich sind, während die JuhiS alle Fälle in Leipzig bearbeitet. Dies könnte bei jungen Menschen, die eine Einladung in das HdJR Leipzig kriegen, ohne selbst ein:e Intensivtäter:in zu sein, zu Verwirrung und unnötigen Ängsten vor einem Abstempeln als Intensivtäter:in führen.

Auch die Webseite der JuhiS<sup>49</sup> könnte besser an ihre Zielgruppe angepasst werden. Die Informationen der JuhiS werden zwar knapp und stichpunktartig aufgelistet, der Informationsflyer lässt sich jedoch nicht schnell und intuitiv finden und muss zunächst gedownloadet werden, bevor man ihn einsehen kann. Gegebenenfalls könnte in Erwägung gezogen werden, die Informationen in einer interaktiveren und jugendgerechteren Form bereitzustellen. Als gutes Beispiel hierfür wird auf die Webseite der Jugendhilfe im Strafverfahren in Dresden<sup>50</sup> verwiesen.

### Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Defizite

Für weitere Defizite, die im Zuge der Evaluation identifiziert wurden oder durch die Mitarbeiter:innen des Hauses selbst genannt wurden, wird geraten, Lösungen zu finden. Hierzu zählen u. a. folgende Punkte:

- Reduzierung der Arbeitsbelastung für die StA
- Erhöhung der polizeilichen Kompetenz im Umgang mit sozialen Medien

---

<sup>49</sup> <https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/kinder-jugend-und-elternhilfe/kinder-und-jugendschutz/jugendhilfe-im-strafverfahren>.

<sup>50</sup> <https://jugendgerichtshilfe.dresden.de/de/>.

- Entwicklung eigener Prozessstandards im K23<sup>51</sup>
- Gründe und Lösungen für hohe Abbruchhäufigkeit ambulanter Maßnahmen sowie genannte Defizite in der Angebotsstruktur
- Erweiterung des Fort- und Weiterbildungsangebots insbesondere für die Polizei

### Empfehlungen in Bezug auf die Errichtung weiterer Häuser des Jugendrechts

Im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung bezüglich der Errichtung weiterer Häuser des Jugendrechts wird an dieser Stelle auf das 3-Stufen-Modell von Lohrmann und Schaeff (2021) verwiesen. Das Modell schlägt vor, bei der Errichtung von weiteren Häusern zunächst verschiedene Möglichkeiten anhand von drei Stufen zu prüfen. In der ersten Stufe sollten Vertreter:innen der potenziellen Kooperationspartner:innen vor Ort prüfen, ob ein Haus des Jugendrechts notwendig ist. Dies umfasst die Bewertung der aktuellen Entwicklung der Jugendkriminalität, der Verfahrensdauer und vor allem der bereits bestehenden Kommunikationsstrukturen und Verfahrensabläufe. Falls es Handlungsbedarf gibt, könnte in der zweiten Stufe ein virtuelles Haus des Jugendrechts erwogen werden. Insbesondere in ländlichen Gegenden, wo eine physische Umsetzung aufgrund von Behördenstruktur, geringerer Jugendkriminalität und Kostenübernahme schwierig wäre, könnte dies eine geeignete Option sein. Auch in städtischen Gebieten, in denen bereits gute Kooperations- und Kommunikationsstrukturen existieren, könnte eine virtuelle Variante effektiver und kostengünstiger sein. Eine virtuelle Variante hat

---

51 Innerhalb der Interviews mit der Polizei wurde von nahezu allen Befragten genannt, dass die Qualität der Arbeit sich stark zwischen den Beamten des K23 unterscheidet. Durch mehrfachen Personalwechsel wurde dieses Problem zwar weitestgehend behoben, dennoch empfiehlt es sich, Lösungen zu finden, die auch künftig starke Unterschiede in der Arbeitsweise reduzieren. Eine Vereinheitlichung der Prozesse durch Verschriftlichung wurde durch die Befragten zumeist abgelehnt, da eine individuelle Herangehensweise an die Fälle wichtig sei und bestehen bleiben sollte. Eine Verschriftlichung der Prozesse könnte eine solche individuelle Arbeitsweise mitberücksichtigen und gleichzeitig dazu beitragen, dass ein hohes Mindestniveau an Arbeitsqualität gewährleistet wird. Denkbar wäre auch eine intensivere Einarbeitungsphase oder die Einführung einer Probezeit.

zudem den Vorteil, dass die Kritikpunkte an Häusern des Jugendrechts, die sich für die Jugendlichen und Heranwachsenden ergeben, wie etwa eine zu starke räumliche Nähe von Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden (siehe Kapitel 2.4), reduziert werden könnten. Nur wenn die virtuelle Variante nicht ausreichend erscheint, sollte als dritte Stufe der Aufbau eines realen Hauses des Jugendrechts in Betracht gezogen werden. Dies würde mögliche Synergieeffekte einer gemeinsamen räumlichen Unterbringung nutzen und könnte die Kooperation tatsächlich verbessern. Im Zuge aller Abwägungen, die innerhalb dieser drei Stufen getätigt werden, sollten stets die Interessen der jungen Menschen im Vordergrund stehen:

*„Der Erziehungsgedanke und das Recht auf Förderung ziehen sich durch das gesamte Verfahren und berühren alle mit den einzelnen Verfahrensschritten befassten Institutionen und Professionen. Um dies zu erreichen, sind unterschiedliche Arten der Kooperation, die den grundsätzlichen Anforderungen gerecht werden, denkbar. Im Vordergrund stehen die Interessen des jungen Menschen. Organisatorische und sonstige Verfahrensfragen haben sich ausschließlich an diesem Ziel zu orientieren“ (DVJJ, 2012).*

In dem Fall, dass eine Entscheidung zur Errichtung eines Hauses des Jugendrechts getroffen wurde, empfiehlt es sich, zwei Aspekte in den Fokus der Konzeption zu rücken: die Perspektive der jungen Menschen sowie das Stecken von klaren und messbaren Zielen.

So sollte bei jeder Maßnahme sowie bei jeder Zielformulierung überlegt werden, ob die Vorteile für die Adressat:innen eindeutig überwiegen. Dies beinhaltet auch, die Nachteile, die sich für die Arbeit der JuHiS und ihr Vertrauensverhältnis zu den jungen Menschen ergeben können, so gering wie möglich zu halten. Da es sich in einem Haus des Jugendrechts bei zwei von drei Behörden um Strafverfolgungsbehörden handelt, ist die JuHiS, wenn auch nicht immer in ihrer Personenanzahl, als Institution dennoch stets in der Unterzahl. Um den Erziehungsgedanken, der im JGG verankert ist, auch stärker in Häusern des Jugendrechts zu repräsentieren und um zu vermeiden, dass die Strafverfolgungsbehörden als domi-

nanter wahrgenommen werden,<sup>52</sup> könnte zum Beispiel erwogen, bewusst die JuHiS zur Leitung des Hauses zu ernennen.

Weiterhin sollten für künftige Häuser des Jugendrechts klare und überprüfbare Ziele formuliert werden, die eine Evaluation ermöglichen. Denn die Durchführung kontinuierlicher Evaluationen sollte grundsätzlich Bedingung und Bestandteil für Maßnahmen im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren werden (DVJJ, 2006). Alle Kooperationsziele sollten daher so formuliert werden, dass die Kriterien der Zielerreichung klar kommunizierbar und realistisch erreichbar sind. Dies ebnet nicht nur den Weg für begleitende Evaluationen des Projekts, sondern hat weiterhin zur Folge, dass die Ziele auch für alle Mitarbeiter:innen des Hauses des Jugendrechts transparent und nachvollziehbar gestaltet werden.

Eine Kritik bei der Abschlussarbeit Ballner & Helm, aber auch unter anderem bei Feuerhelm & Kügler (2003), war es, dass keine solide Datengrundlage im jeweiligen Haus des Jugendrechts existierte, die es ermöglicht, eine Evaluation mithilfe einer guten Datengrundlage durchzuführen. Folglich sollte bereits bei der Errichtung eines Hauses des Jugendrechts eine wissenschaftliche und unabhängige Evaluation mitgedacht werden und Daten – unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bedingungen – so erfasst werden, dass sie letztlich von Beginn an zu einer soliden Datengrundlage einer Evaluation beitragen können.

Keine der bisherigen Evaluationen – einschließlich der vorliegenden – konnte empirisch aufzeigen, dass die Strukturen und Maßnahmen des jeweils untersuchten Hauses des Jugendrechts dazu beitragen konnten, dass Jugendkriminalität langfristig reduziert werden konnte. Wie in Kapitel 2.3.1 beschrieben, gab es hierzu zwar Untersuchungen, die Ergebnisse waren jedoch nur eingeschränkt belastbar. Für zukünftige Evaluationen gilt es daher, diese Lücke zu schließen und in Form von groß angelegten Projekten eine solche Wirkungsuntersuchung nachzuholen.

---

52 Dass die StA und die Polizei von ca. einem Drittel der Befragten als die dominanteren Behörden wahrgenommen werden, findet sich auch in den Ergebnissen der Umfragen im HdJR Leipzig (siehe Kapitel 5.1.2 Abbildung 11).

